

9. 1. Gilt der einer armen Partei bestellte Pflichtanwalt schon mit der Bekanntgabe des Zuordnungsbeschlusses an den Gegner als legitimierter Zustellungsempfänger im Sinne des § 176 ZPO?

2. Ist eine Zustellung an die arme Partei selbst, welche dem ihr beigeordneten, später zum Heeresdienst einberufenen Pflichtanwalt die erteilte Prozeßvollmacht entzogen hat, rechtswirksam?

ZPO. §§ 115 Nr. 3, 176, 87, 335 Nr. 2, 345.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1916 i. S. B. (Rl.) w. D.  
Verlagsgesellschaft A.-G. (Befl.). Rep. I. 116/16.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem das Reichsgericht das auf Grund des § 345 ZPO. gegen den Kläger ergangene Versäumnisurteil durch Urteil vom 20. November 1915 (RGZ. Bd. 87 S. 298 fig.) aufgehoben hatte, weil dessen Pflichtanwalt zum Kriegsdienst einberufen und dem Kläger nicht rechtzeitig ein neuer Armenanwalt beigeordnet worden war, wurde ihm demnächst ein solcher in der Person des Rechtsanwalts R. bestellt. Da dieser wegen der Weigerung des Klägers, ihm Prozeßvollmacht zu erteilen, sachlich nicht verhandelte, wurde auf Antrag der Beklagten in dem Termine vom 6. Juni 1916, zu welchem sie lediglich den Kläger persönlich geladen hatte, dessen Einspruch wiederum durch Versäumnisurteil verworfen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

... „Nach § 335 Nr. 2 ZPO. durfte das angefochtene Versäumnisurteil nur ergehen, wenn der Kläger zum Termine vom 6. Juni 1916 ordnungsmäßig geladen war, d. h. wenn die Zustellung der Ladung an ihn persönlich den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprach. Das ist zu verneinen.

Innerhalb eines anhängigen Rechtsstreits müssen alle Zustellungen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen (§ 176 ZPO.). Wird in Anwaltsprozessen die einmal erteilte Vollmacht widerrufen, so wirkt sie trotzdem dem Gegner gegenüber fort, bis ihm von der Bestellung eines anderen Prozeßbevollmächtigten Anzeige erstattet ist (§ 87 Abs. 1 ZPO.). Bis zu diesem Zeitpunkte sind alle Zustellungen nach § 176 an den bisherigen Prozeßbevollmächtigten zu richten. Jede andere Zustellung, insbesondere an die Partei selbst, ist wirkungslos. Die Zivilprozeßordnung geht davon aus, daß mit Erteilung der Vollmacht der äußere Prozeßbetrieb dem Gericht und dem Gegner gegenüber der Hand der Partei für immer entgleitet und auf den Anwalt übergeht, und daß die Befugnis zur eigenen Prozeßführung für sie auch nicht im Falle des Vollmachtswiderrufs von neuem begründet wird. Nur in Ausnahmefällen und nur auf Grund einer besonderen Bestimmung ist fortan die unmittelbare Ladung der Partei selbst gestattet (vgl. Sahn, Materialien z. ZPO. S. 227, 228; § 239 Abs. 3, § 244 Abs. 2 ZPO.).

Ursprünglich war Rechtsanwalt G. dem Kläger als Armen-

anwalt zugeordnet und von ihm zur Prozeßführung bevollmächtigt worden. Er war auch als Prozeßbevollmächtigter des Klägers aufgetreten. Im Laufe des Rechtsstreits entzog ihm der Kläger die Vollmacht. Sein Antrag, ihm einen anderen Pflichtanwalt zu bestellen, wurde von dem Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Nach dem Vollmachtswiderruf nahm Rechtsanwalt G. die folgenden Termine nicht mehr wahr, und da der Kläger einen anderen Rechtsanwalt nicht bevollmächtigte, so ergingen die Versäumnisurteile vom 2. Februar und vom 11. Mai 1915 gegen ihn. Bis dahin mußten, wie oben dargelegt ist, auf Grund der §§ 176, 87 ZPO. alle Zustellungen an Rechtsanwalt G. bewirkt werden, da eine dem § 87 Abs. 1 ZPO. entsprechende Mitteilung dem Gegner noch nicht zugegangen war. An dieser Rechtslage hatte sich dadurch, daß dem Kläger nach Erlaß des Reichsgerichtsurteils vom 20. November 1915 Rechtsanwalt R. als neuer Armenanwalt beigeordnet war, nichts geändert.

Die Zuordnung eines Pflichtanwalts steht — auch in Verbindung mit der Mitteilung des Zuordnungsbeschlusses an die Gegenpartei — der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten, wie der § 176 ZPO. sie verlangt, nicht gleich. Der entgegengesetzten Ansicht Steins (Anm. III 2 zu § 176 ZPO.) kann nicht beigetreten werden. Zwar setzt die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 176 nicht immer die tatsächliche Erteilung einer Prozeßvollmacht, sondern nur einen Akt voraus, durch welchen ein Anwalt ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen dem Gericht und dem Gegner zu erkennen gibt, er sei Prozeßbevollmächtigter und wolle als solcher für die Partei handeln. Ein solcher Akt, z. B. sachliches Verhandeln vor Gericht oder die Zustellung eines vom Anwalte in der Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter unterzeichneten Schriftsatzes, würde auch die im § 87 ZPO. verlangte Mitteilung von der Bestellung eines anderen Prozeßbevollmächtigten darstellen oder in rechtswirksamer Weise ersetzen. Der Handlung des Anwalts, durch welche er selbst sich als Prozeßbevollmächtigten bezeichnet und sich als solchen in den Rechtsstreit einführt, und welche dem Gegner erst die Befugnis und die Möglichkeit gewährt, die darin liegende Behauptung der Vollmachterteilung zu prüfen und den Mangel der letzteren erforderlichenfalls zu rügen, kann aber der öffentlichrechtliche Akt der Zu-

ordnung als Armenanwalt nicht gleichgestellt werden. Mit ihm erfüllt das Gericht nur seine öffentlichrechtliche Pflicht, der armen Partei einen Anwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet zugleich den Anwalt, sich ihr zur Entgegennahme der Vollmacht zur Verfügung zu halten, enthält aber keine Vollmachterteilung und begründet auch nicht die Vermutung einer solchen. Denn die arme Partei ist in ihrem Entschluß, ob sie dem ihr zugeordneten Anwalt Prozeßvollmacht geben will oder nicht, völlig frei. In die prozeßrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander greift daher der Zuordnungsbefehl nicht ein. Erst wenn der beigeordnete Pflichtanwalt nach außen erkennbar als Prozeßbevollmächtigter der armen Partei handelnd auftritt, gilt er auch dem Gegner gegenüber als bestellter Prozeßvertreter im Sinne des § 176 ZPO., gleichviel ob eine Vollmacht der armen Partei vorliegt oder nicht.

Rechtsanwalt R. hat jedoch niemals eine Erklärung abgegeben oder eine Handlung vorgenommen, durch welche er sich die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten beigelegt hat. Er hat niemals einen Schriftsatz zugestellt, er hat niemals sachlich verhandelt, er hat vielmehr in allen Terminen, in welchen er für den Kläger erschienen ist, unter Überreichung der ihn nur zu einzelnen Prozeßhandlungen ermächtigenden Vollmachten des letzteren unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er nicht Prozeßbevollmächtigter sei und als solcher weder auftreten wolle noch dürfe. Deshalb ist seit dem Widerruf der dem Rechtsanwalt G. erteilten Vollmacht weder ein neuer Prozeßbevollmächtigter bestellt, noch von einer solchen Bestellung der Beklagten Mitteilung gemacht worden. Sie mußte daher nach wie vor Zustellungen an Rechtsanwalt G. richten und zu seinen Händen den Kläger zum Termine vom 6. Juni 1916 laden. Denn durch seine Einziehung zum Heeresdienst und durch seine Abwesenheit von seinem amtlichen Wohnsitz war seine Rechtsstellung als legitimierter Zustellungsempfänger im Sinne des § 87 ZPO. nicht geändert worden. Nicht wegen rechtlicher Unfähigkeit, den Kläger im Rechtsstreit zu vertreten, sondern wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit, die Pflichten eines Armenanwalts so, wie die Zivilprozeßordnung sie gestaltet hat, zu erfüllen und dem Kläger als persönlicher Berater zur Verfügung zu stehen, konnte Rechtsanwalt G. am 4. Mai 1915 nicht mehr als

„beigeordneter Pflichtanwalt“ im Sinne des § 115 Nr. 3 ZPO. gelten. . . . (Das wird näher ausgeführt. Dann wird fortgefahren:) Das alles hat jedoch mit der Frage, wer in der Zwischenzeit bis zur Bestellung eines neuen Prozeßbevollmächtigten, nicht bloß bis zur Zuordnung eines neuen Armenanwalts zur Empfangnahme von Zustellungen befugt war, nichts zu tun. Sie wird lediglich durch die §§ 176 und 87 ZPO. in der oben erörterten Weise entschieden. Daß eine Abwesenheit des Anwalts von seinem amtlichen Wohnsitz ohne Rücksicht auf ihre Dauer kein rechtliches Hindernis bildet, wirksame Ersatzzustellungen ihm gegenüber vorzunehmen, hat der Senat bereits im Urteile vom 5. Juli 1916 (Rep. I. 63/16) ausgeführt. Daran ist festzuhalten.“